

20. Oktober 2005 (Stand: 1. Juli 2022)

Reglement über Kundgebungen auf öffentlichem Grund (Kundgebungsreglement; KgR)

Der Stadtrat von Bern,

gestützt auf

- Artikel 19 Absatz 1 und 2 der Verfassung des Kantons Bern vom 6. Juni 1993 ¹;
 - Artikel 50 ff. des Gemeindegesetzes vom 16. März 1998 ²;
 - Artikel 48 der Gemeindeordnung der Stadt Bern vom 3. Dezember 1998 ³,
- beschliesst:

Präambel

Das Kundgebungsrecht hat in der Stadt Bern mit ihrer doppelten Hauptstadtfunktion eine besondere kantonale und nationale Bedeutung. Das Demonstrationsrecht wird im Rahmen der Versammlungs- und Meinungsäusserungsfreiheit garantiert.

Art. 1 Gegenstand

¹ Dieses Reglement regelt die Bewilligungs- und Meldepflicht (Art. 2 und 3) für Kundgebungen auf öffentlichem Grund der Stadt Bern (Stadt).

² Es legt weitere Pflichten fest, welche Organisierende bei der Vorbereitung und Durchführung einer Kundgebung zu beachten haben (Art. 4 und 5).

³ Als Kundgebungen im Sinne dieses Reglements gelten Veranstaltungen, welche einen ideellen Inhalt und eine Appellfunktion haben und von mehreren Personen getragen werden.

Art. 2 Grundsatz der Bewilligungspflicht

¹ Kundgebungen auf öffentlichem Grund sind nur mit vorgängiger Bewilligung der Stadt zulässig. Vorbehalten bleibt Artikel 3.

² Die Bewilligung wird erteilt, wenn ein geordneter Ablauf der Kundgebung gesichert und die Beeinträchtigung der anderen Benutzerinnen und Benutzer des öffentlichen Grundes zumutbar erscheint.

³ Kundgebungen mit bis zu 100 Teilnehmenden werden in einem einfachen und raschen Verfahren bewilligt.⁴

⁴ Für den Bundesplatz gelten während des Sessionsbetriebs des eidgenössischen Parlaments im Übrigen die Regelungen gemäss Artikel 6.⁵

¹ [BSG 101.1](#)

² GG; [BSG 170.11](#)

³ GO; [SSSB 101.1](#)

⁴ neu gemäss Stadtratsbeschluss Nr. 2021-350 vom 28. Oktober 2021

⁵ neu gemäss Stadtratsbeschluss Nr. 2021-350 vom 28. Oktober 2021

Art. 3 Spontankundgebungen ⁶

¹ Spontankundgebungen sind Kundgebungen, die als unmittelbare Reaktion auf ein unvorhergesehenes Ereignis spätestens am zweiten Tag nach Bekanntwerden dieses Ereignisses durchgeführt werden.

² Spontankundgebungen bedürfen keiner Bewilligung.

³ Wer zu einer Spontankundgebung aufruft, hat diese spätestens mit dem Aufruf mit den korrekten Angaben der zuständigen Behörde zu melden.⁷

Art. 4 Pflichten der Organisierenden im Bewilligungsverfahren

Die Organisierenden von bewilligungspflichtigen Kundgebungen haben folgende Pflichten:

- a. Sie holen die Bewilligung gemäss Artikel 2 bei der zuständigen Behörde ein.
- b. Sie sind namentlich von der Gesuchseinreichung bis zum Ende der Kundgebung Ansprechpersonen für die zuständige Behörde und halten den Kontakt mit dieser aufrecht.

Art. 5 Pflichten der Organisierenden während der Durchführung

¹ Die Organisierenden halten die Bewilligung ein, namentlich stellen sie einen angemessenen Organisationsdienst sicher.

² Wer zu einer Spontankundgebung aufruft, hat neben der Meldepflicht gemäss Artikel 3 die weitere Pflicht, von der Meldung bis zum Ende der Kundgebung Ansprechperson für die zuständige Behörde zu sein und den Kontakt mit dieser aufrecht zu erhalten.

Art. 5a⁸ Verzicht auf Kostenüberwälzung

Bei grundrechtsgeschützten Kundgebungen ist auf eine Weiterverrechnung der Kosten gemäss den Artikeln 54 – 57 des Polizeigesetzes vom 10. Februar 2019 ⁹ sowohl auf Veranstalter und Veranstalterinnen wie auch auf einzelne Kundgebungsteilnehmende vollständig zu verzichten.

Art. 6¹⁰ Kundgebungen auf dem Bundesplatz

¹ Auf dem Bundesplatz können Kundgebungen bewilligt werden, sofern sie den Parlamentsbetrieb nicht stören.

² Während der Marktzeiten, namentlich von Wochenmarkt, Zibelemärit, Graniummärit und Wildpflanzenmärit werden keine Kundgebungen bewilligt.

³ Über Ausnahmen in Einzelfällen entscheidet der Gemeinderat.

⁴ Der Gemeinderat kann in der Verordnung weitere Einzelheiten festlegen.

⁶ geändert gemäss Stadtratsbeschluss Nr. 2021-350 vom 28. Oktober 2021

⁷ geändert gemäss Stadtratsbeschluss Nr. 2021-350 vom 28. Oktober 2021

⁸ neu gemäss Stadtratsbeschluss Nr. 2021-350 vom 28. Oktober 2021

⁹ PolG; [BSG 551.1](#)

¹⁰ geändert gemäss Stadtratsbeschluss Nr. 2021-350 vom 28. Oktober 2021

Art. 7 Zuständigkeit

¹ Der Gemeinderat bezeichnet die zuständige Behörde in den Ausführungsbestimmungen zu diesem Reglement.

² Die zuständige Behörde orientiert den Gemeinderat rechtzeitig über:

- a. die beabsichtigte Verweigerung einer Bewilligung;
- b. beabsichtigte Einschränkungen des Kundgebungsrechts bezüglich Zeiten und Gebieten.

Art. 8 Strafbestimmungen

¹ Mit Busse bis zum Höchstmass gemäss der kantonalen Gesetzgebung ^{11 12} wird bestraft,

- a. wer als Organisierende oder Organisierender einer bewilligungspflichtigen Kundgebung:
 - 1. keine Bewilligung einholt (Art. 2 Abs. 1; Art. 4 Bst. a),
 - 2. namentlich von der Gesuchseinreichung bis zum Ende der Kundgebung nicht Ansprechperson für die zuständige Behörde ist und den Kontakt mit dieser nicht aufrecht erhält (Art. 4 Bst. b),
 - 3. die erteilte Bewilligung nicht einhält (Art. 5 Abs. 1),
 - 4. keinen angemessenen Organisationsdienst sicherstellt (Art. 5 Abs. 1).
- b. wer zu einer Spontankundgebung aufruft und:
 - 1. diese nicht spätestens mit dem Aufruf dazu der zuständigen Behörde meldet (Art. 3 Abs. 3) oder falsche Angaben macht,¹³
 - 2. von der Meldung bis zum Ende der Kundgebung nicht Ansprechperson für die zuständige Behörde ist und den Kontakt mit dieser nicht aufrecht erhält (Art. 5 Abs. 2).

² Das Verfahren richtet sich nach Artikel 50 ff. der Gemeindeverordnung vom 16. Dezember 1998 ¹⁴ .

Art. 9¹⁵ Rechtspflege

Verfügungen der zuständigen Behörde unterliegen der Verwaltungsbeschwerde an das Regierungsstatthalteramt.

Art. 10 Übergangsrecht

Bereits erteilte Bewilligungen behalten ihre Gültigkeit. Bei Inkrafttreten dieses Reglements hängige Gesuche werden nach bisherigem Recht beurteilt.

Art. 11 Aufhebung bisherigen Rechts

Das Reglement vom 26. November 1995 über Kundgebungen auf öffentlichem Grund ist aufgehoben.

¹¹ Art. 58 ff. des Gemeindegesetzes vom 16. März 1998 (GG; [BSG 170.11](#))

¹² geändert gemäss Stadtratsbeschluss 260/2008 vom 15. Mai 2008

¹³ geändert gemäss Stadtratsbeschluss Nr. 2021-350 vom 28. Oktober 2021

¹⁴ GV; [BSG 170.111](#)

¹⁵ geändert gemäss Stadtratsbeschluss 260/2008 vom 15. Mai 2008

Art. 12 Inkrafttreten

Der Gemeinderat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

Bern, 20. Oktober 2005

NAMENS DES STADTRATS

Der Präsident:
Philippe Müller

Das Ratssekretariat:
Jürg Stampfli

Inkraftsetzung

In Kraft getreten am 1. März 2006. ¹⁶

¹⁶ Gemeinderatsbeschluss Nr. 0037/2006 vom 18. Januar 2006

Änderungen

<i>Datum Erlass / Änderung</i>	<i>Beschluss</i>	<i>Geänderte Artikel</i>	<i>Inkrafttreten / Stand ab</i>
15. Mai 2008		8, 9	1. September 2008
28. Oktober 2021	Stadtratsbeschluss Nr. 2021-350	Art. 2 2 Art. 3 3 Art. 5a 5a (neu) Art. 6 6 Art. 8 8	1. Juli 2022